



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Herrn  
Manuel Augustin  
Bezirkshauptmannschaft Bruck-  
Mürzzuschlag  
Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 /II/117  
8600 Bruck an der Mur

Bearb.: Mag. Silke Romirer  
Tel.: +43 (3862) 899-213  
Fax: +43 (3862) 899-550  
E-Mail: bhbm-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-62760/2020-42

Bruck an der Mur, am 12.11.2024

Ggst.: Lactosan GmbH & Co KG, 8605 Kapfenberg,  
Oberflächenentwässerung auf Gst. Nr. 49/28, KG Pötschach,  
im Grundwasserschongebiet Hafendorf;  
wasserrechtliches Verfahren.

## Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 03.08.2020, GZ: BHBM-62760/2020, wurde der Lactosan GmbH & Co KG, 8605 Kapfenberg, Industriestraße West 5, die wasserrechtliche Bewilligung für die Verbringung von Oberflächenwasser in den Untergrund nach erfolgter Vorreinigung über Einlaufschächte mit Absetzfunktion und Filterschächte auf dem Gst. Nr. 49/28, KG Pötschach, im Ausmaß von 35,4 l/s bzw. 134 m<sup>3</sup>/d bei Einhaltung von Auflagen erteilt.

Da mittlerweile die Fertigstellung der Anlage angezeigt wurde, wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und der §§ 121 Abs. 1 i.V.m. 98 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 zwecks Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der Erteilten Bewilligung **eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein**

**am Dienstag, dem 26.11. 2024**

**mit Zusammentritt vor dem Gst.Nr. 49/28, KG Pötschach um ca. 9:00 Uhr**

anberaumt.

**Verhandlungsleiterin:**

**Wasserbautechnische Amtssachverständiger:**

**Hydrogeologischer Amtssachverständiger:**

**Mag. Silke Romirer**

**Dipl.-Ing. Robert Stritzl**

**Mag. Thomas Eder**

8600 Bruck an der Mur • Dr.-Theodor-Körner-Straße 34

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT302081500006415467 • BIC STSPAT2G

**Hinweis:**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

**Der Bevollmächtigte** muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i. V.

Wolfgang Klösch  
(elektronisch gefertigt)